

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 12 Abs. 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

1. Art der baulichen Nutzung

Gebiet 'Nahversorgung'

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl, z. B. 0,6

Traufhöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 6,00m

Firsthöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z. B. 10,00 m

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen

abweichende Bauweise

Stellung baulicher Anlagen:

Ausrichtung der Längsachse der Gebäude

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Gemeinschaftsanlagen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,

Zweckbestimmung: Stellplätze

5. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Einfahrtsbereich

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Jmgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

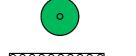
7. Grünflächen

Grünfläche, privat

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zweckbestimmung: Versickerungsfläche

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:



Jmgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, z.B. Pflanzfläche P1

Anpflanzen von Bäumen

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 2 SächsBO)

Dachform:

Satteldach

III. Nachrichtliche Übernahmen

Hauptversorgungsleitungen: → → → oberirdisch (Energieversorgung)

IV. Hinweise

1. Planzeichen der Kartengrundlage

Flurstücksnummer

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

2. Sonstige erläuternde Planzeichen

vorhandene bzw. geplante Fahrbahnkante

↓ 5,00 ↓ Bemaßung in Meter, z. B. 5,00 m

Erläuterung der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung Nahversorgung 0,6 | FH 10,0 | Grundflächenzahl Traufhöhe/ Firsthöhe a SD Dachform Bauweise

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 12 Abs. 3 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

1.1 Gebiet Nahversorgung

Es sind folgende Nutzungen zulässig: Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von insgesamt bis zu 1.840 m², davon - ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 790 m² ein Drogeriefachmarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 700 m²

sowie ergänzende Betriebe mit folgenden Sortimenten - Bäckerei und / oder Fleischerei mit bis zu 110 m² Verkaufsfläche

- Zeitungen / Zeitschriften / Tabakwaren / Lotto / Postdienstleistungen etc. mit bis zu 50 m² Verkaufsfläche Kleintextilien mit bis zu 190 m² Verkaufsfläche

Darüber hinaus sind eine Paketstation und ein Bankautomat zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Als Bezugspunkt für die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe allt die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens. Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird auf 189,00 -189,50 m ü NHN festgesetzt Die festgesetzte Traufhöhe (TH) gilt als Maß von der Oberkante des fertigen Erdgeschoss-

fußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzte Firsthöhe (FH) gilt als Maß von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zur Oberkante des Dachfirstes.

2.2 Überschreitung der Grundflächenzahl

2.1 Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB um bis zu 50 % bzw. höchstens GRZ 0,8 ist nur für Stellplätze, Zufahrten sowie Wege

Bauweise 3.1 Abweichende Bauweise

> Die abweichende Bauweise wird wie folgt definiert: Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m

4 Flächen für Aufschüttungen

Auffüllungen innerhalb der Fläche des sonstigen Sondergebietes sind bis zu einer Geländehöhe von 189,50 m ü NHN zulässig. Stützmauern zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,

Natur und Landschaft 5.1 Flächenbefestigungen

Stellplätze sind nur in wasserdurchlässig ausgeführter Bauweise zulässig.

5.2 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das auf den Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten, der festgesetzten Versickerungsfläche zuzuführen und dort zu versickern. Die festgesetzte Versickerungsfläche (P4) ist mit Ausnahme der Pflasterrinnen und Einlaufschächte durch Ansaat von Frischwiese zu begrünen. Die Fläche ist extensiv durch einmal jährliche Mahd zu pflegen.

Maßnahmen zum Artenschutz

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle

Vor Beginn der Fällung von Gehölzen und dem Abriss baulicher Anlagen sind geeignete Spalten und Höhlen durch einen Fachgutachter auf Besatz mit Fledermäusen zu prüfen. Für entfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ersatzquartiere in angrenzenden Gehölzen innerhalb des Plangebietes anzubringen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.1.2 V 3 - Umhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen

Die vorhandenen Kästen sind innerhalb des Plangebietes in angrenzende Gehölz- bestände bzw. in die Gebäuderückwand der Bebauung auf dem Flurstück 3425 umzu- hängen, um das Quartierangebot zu erhalten.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7.1 Baumpflanzungen An den festgesetzten Standorten sind Laubbäume (Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14 - 16 cm) zu pflanzen.

Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten: Feld-Ahorn Acer campestre Fraxinus angustifolia 'Ravwood

Purpuresche Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia Brabanter Silberlinde Tilia tomentosa 'Brabant' Hybrid-Ulme

Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ausfälle sind in derselben Bei Anpflanzung von Bäumen innerhalb befestigter Flächen sind offene, gegen Überfahren zu

Die Standorte können innerhalb der Stellplatzflächen um bis zu 10 m verschoben werden. Die

schützende, begrünte Baumscheiben mit einer Fläche von mind. 12 m² herzustellen.

7.2 Heckenpflanzung - P1

Innerhalb der festgesetzten Fläche P1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Hecke aus heimischen standortgerechten Arten (durchschnittlich ein Strauch je 1,5 m²) zu pflanzen. Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten (2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm)

Felsenbirne Amelanchier ovalis Kornelkirsche Cornus mas Roter Hartriegel Cornus sanguinea Pfaffenhütchen Euonymus europaea Liguster Ligustrum vulgare Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum

Rosen in Sorten Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Die Hecke darf nur alle 3 - 5 Jahre geschnitten werden.

7.3 Sonstige Bepflanzungen - P2

Mindestens 50% der festgesetzten Fläche P2 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Bodendecker-, Strauch-, Staudenpflanzungen und Gräser zu gestalten. Die übrigen Flächen sind mit Rasen zu begrünen. Zu verwenden ist eine Auswahl folgender Arten:

Sträucher (2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm): Amelanchier ovalis Felsenbirne Roter Hartriegel Cornus sanguinea Pfaffenhütchen Euonymus europaea Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Fingerstrauch Potentilla spec. Rosen in Sorten Salix repens Kriechweide Spiere Spirea spec Bodendecker / Stauden Bodendeckerrosen in Sorten Schwingel Festuca spec.

7.4 Sonstige Bepflanzungen - P3

Storchschnabel

Waldsteinie

Berg-Ahorn

Die Fläche P3 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mittels Wiesenansaat zu begrünen. Vorhandene Gehölze sind, soweit eine Fällung durch die Anlage des Versickerungsbeckens nicht unumgänglich ist, zu erhalten. Bei Fällung oder Abgang eines Baumes sind jeweils ein Laubbaum oder 3 Sträucher

Acer pseudoplatanus

Geranium spec.

Waldsteinia spec

folgender heimischer standortgerechter Arten innerhalb der Fläche zu pflanzen: Hochstämme / Stammbüsche (Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14-16 cm) Feld-Ahorn Acer campestre

Stiel-Eiche Quercus robur Trauben-Eiche Quercus petrea Hainbuche Carpinus betulus Sträucher (2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm) Cornus sanguinea Haselnuss Corylus avellana Pfaffenhütchen Euonymus europaea Liguster Ligustrum vulgare Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Kreuzdorn Rhamnus cathartica Hundsrose Rosa canina Roter Holunder Sambucus racemosa

7.5 Umsetzung und Unterhaltung

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Hochbauarbeiten bzw. Nutzungsaufnahme umzusetzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches 8.1 Zuordnung einer externen Ausgleichsmaßnahme - Aufwertung und Anlage einer

mageren Frischwiese - Maßnahme E1 Dem zulässigen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet wird eine Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 1691/14 der Gemarkung Weinböhla mit einer Fläche

von 3.350 m² zugeordnet. Hier ist auf 1.800 m² eine magere Frischwiese mittels Regiosaatgut und auf 500 m² Gebüsch mittels heimischer Straucharten zu entwickeln. Die Fläche ist durch zweimalige jährliche Mahd zu pflegen.

8.2 Zuordnung einer externen Ausgleichsmaßnahme - Extensivierung von Acker und

Anlage einer Feldhecke und Grünland - Maßnahme E2 Dem zulässigen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet wird eine Kompensationsmaßnahme auf den Flurstücken 388/k und 388/l der Gemarkung Grünberg (Gemeinde Ottendorf-Okrilla) mit einer Fläche von 4.700 m² zugeordnet. Am südöstlichen Rand des Flurstücks ist eine 7 m breite Feldhecke (ca. 1.000 m²) mit 15 Hochstämmen / Stammbüschen aus heimischen Gehölzen anzulegen. Die übrigen Flächen sind als Grünland einzusäen und extensiv zu bewirtschaften.

Befristete und bedingte Festsetzungen

9.1 Zulässige Vorhaben im Rahmen der festgesetzten Nutzung

(§ 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB) Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind

9.2 Bedingte Festsetzung - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Baufeldfreimachung ist erst zulässig, wenn die Herrichtung des Ersatzhabitates -CEF 2 sowie die ,Vermeidungsmaßnahme V 4 - Absammeln und Umsiedlung von Zauneidechsen' erfolgreich abgeschlossen und durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt wurden sowie das Baufeld durch die Ökologische Bauüberwachung freigegeben

Vor der Baufeldfreimachung sind Zauneidechsen und gegebenenfalls weitere Reptilien innerhalb des Plangebietes durch Errichten von Sperr- und Fangzäunen sowie mit Fangeimern abzufangen sowie mehrfaches Begehen abzusammeln und in das vorbereitete Ersatzhabitat (siehe Maßnahme 9.2 / CEF 2) umzusetzen. Die Maßnahme ist durch einen herpetologischen Sachverständigen zu begleiten. Vorab ist eine schriftliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. CEF 1 - Schaffung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel Vor der Fällung von Gehölzen sind in den zu erhaltenden Gehölzbeständen auf dem Flurstück 3425 zwei Vogelnistkästen und ein Fledermauskasten anzubringen. CEF 2 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse Vor der Baufeldfreimachung ist auf einer direkt an das Plangebiet angrenzenden 1.000 m² großen Teilfläche des westlich an die festgesetzte Grünfläche angrenzenden Flurstücks 3423/4 der Gemarkung Weinböhla eine magere Frischwiese mittels Regiosaatgut anzulegen

und mit drei Totholzhaufen (Äste, Stubben, Steinen) sowie drei Mulden (ca. 20 cm tief) mit

der Fläche sind Bodendecker, Sträucher, Stauden und Gräser gemäß der Festsetzung zur

V 4 - Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung

Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten. 9.3 Befristete Festsetzung - Nutzung Behelfsweg und Rückbau / Begrünung - P5 Der parallel zur Moritzburger Straße vorgesehene Behelfsgehweg ist nur bis zur Fertigstellung des im Rahmen des Knotenpunktausbaus Forststraße / Moritzburger Straße geplanten Gehweges zulässig. Nach Abschluss der Straßenbaumaßnahmen ist der Behelfsgehweg zurückzubauen. Bodenverdichtungen sind zu lockern. Auf mindesten 50 %

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 und 2 SächsBO)

Fläche P2 zu pflanzen. Die übrigen Flächen sind mit Rasen zu begrünen.

grabbarem Material (Sand-Kies-Gemisch, Totholz) zu strukturieren.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

1.1 Dachgestaltung Die Dachdeckung ist mit Dachziegeln aus gebranntem Ton oder Dachsteinen aus Beton in der Färbung mittelgrau bis anthrazit vorzunehmen. Die Anbringung oder Einordnung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ist zulässig.

1.2 Fassadengestaltung Die Fassaden der Hauptgebäude sind in Putz auszuführen. Verblendungen mit Aluminium-Profilen oder Verschalungen mit Holz- oder Holzwerkstoffen sind zulässig. Die Farbgestaltung der Fassaden ist mit einem Remissionswert (Hellbezugswert) zwischen 30 % bis 80 % auszuführen.

III Hinweise

Artenschutz Das besondere Artenschutzrecht (§ 44 ff. BNatSchG) steht neben dem Baugenehmigungsverfahren und ist stets zu beachten. Die Verwirklichung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach §§ 69, 71 BNatSchG geahndet werden.

V 1 - Bauzeitenregelung (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BNatSchG) Die Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und

Fledermäusen bzw. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Immissionsschutz Zur Einhaltung der jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe, Warenlieferung und -entladung sowie Entsorgung von Gewerbemüll zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen nicht

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das zulässige (Gesamt-)Vorhaben ist der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Schalltechnische Untersuchung Nr. 181065 vom 23.04.2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/2018, Hoffmann.Seifert.Partner) sicher eingehalten werden.

Archäologie Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem unmittelbaren Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelbronzezeitliche Siedlungsspuren [D-61040-16]). Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht, Erdarbeiten

Werden im Rahmen der weiteren Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, sind sämtliche Ergebnisse dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben. Die Verfahrensweise ist im Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) sowie in der Bekanntmachung zur Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht beschrieben bzw.

Die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführte Baugrunderkundung ist auf der Grundlage der Objektplanung für das zulässige Vorhaben in einem geotechnischen Bericht als Hauptuntersuchung nach DIN 4020 und DIN 1997-2 fortzuschreiben. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) einen Monat vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Internet über die Anwendung 'ELBA.SAX': https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba Das im Rahmen von Bauarbeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach Ober- und

Unterboden zu erfassen, zwischenzulagern und einer Wiederverwendung zuzuführen. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen (siehe auch DIN 18300, 18915 und 19731). Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Forderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Bodenaushub, der im Rahmen der Baumaßnahmen nicht verwertet werden kann, ist einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Bei der Aufbringung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr.

4 der BBodSchV einzuhalten. Bei der Geländeregulierung sind zur Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen (z.B. bei Grünflächen) ausschließlich Bodenmaterialien der Einbauklasse Z0 der Technischen Regeln der LAGA zu verwenden.

Vorbeugender Radonschutz

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet. Es befindet sich nach den Erkenntnissen der zuständigen Fachbehörde jedoch in einer geologischen Einheit, in der die durchschnittliche Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft als teilweise unauffällig bzw. als teilweise auffällig charakterisiert wird. Da die Radonkonzentration in dieser geologischen Einheit starken Schwankungen unterliegen kann, ist eine flurstückskonkrete Einschätzung nicht möglich. Deshalb wird bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben einer fachgerechten Ausführung des Feuchteschutzes nach den anerkannten Regeln der Technik auch einen zusätzlichen Radonschutz entsprechend den in § 154 StrlSchV (Strahlenschutzverordnung) aufgeführten Möglichkeiten vorzusehen.

Knotenpunktausbau Moritzburger Straße / Forststraße

Der Knotenpunkt Moritzburger Straße S 80 / Forststraße K 8014 soll ausgebaut werden. Für die Vorzugsvariante Kreisverkehr liegt die Voruntersuchung (Leistungsphase 2) vor. Die Planung der Zufahrten zum Plangebiet wurden sowohl auf den Bestand als auch auf einen zukünftigen Knotenpunktausbau (Vorzugsvariante Kreisverkehr) ausgerichtet.

DIN-Normen und sonstige technische Regelwerke

Alle im Bebauungsplan (Rechtsplan und Begründung) genannten DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerke können während der Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla, Bauamt, eingesehen werden.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) Vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert am 10. September 2021 (Bundesgesetzblatt I,

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Vom 21. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3786), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt. I,

Seite 1802) Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58),

zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1802)

Vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt

geändert am 18. August 2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) Vom 6. Juni 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 451), zuletzt geändert am 09. Februar 2021 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 243)

Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 578)

Seite 186), zuletzt geändert am 12. April 2021 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 517) Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) Vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

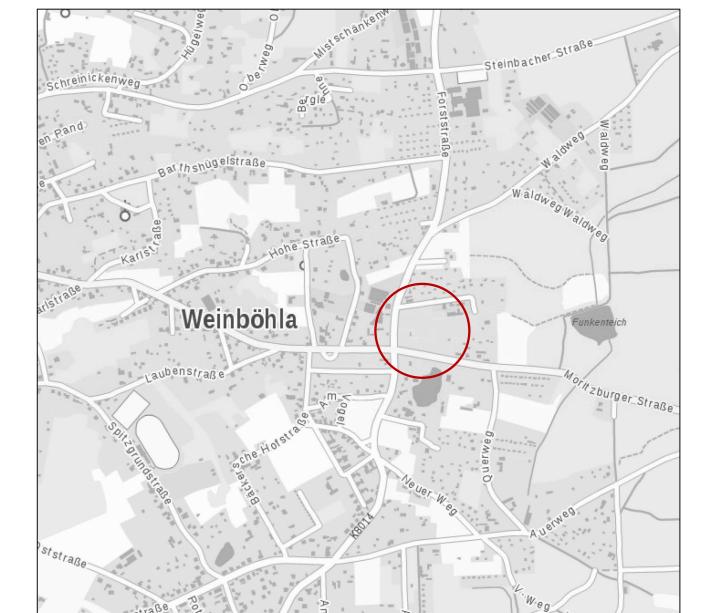
Seite 229), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (Sächsisches

Vom 11. Mai 2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt,

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Vom 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 62), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 722)

GEMEINDE WEINBÖHLA





Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/2018 'Nahversorgung Moritzburger Straße'

Rechtsplan

Satzungsexemplar Fassung vom 04.02.2022

> HAMANN + KRAH PartG mbB stadtplanung architektu Prießnitzstr, 7, 01099 Dresden, Fon 0351 3179341, Fax 0351 3179343 e-mail mail@hamann-krah.de internet www.hamann-krah.de